

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Eisenberg
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 19 und 20 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thür-KO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür-KAG) vom 07. August 1991 in der Fassung vom 17. Dezember 1999 (GVBl. S. 626), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch Viertes Änderungsgesetz (4.FStrÄndG) vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452), hat der Stadtrat der Stadt Eisenberg in seiner Sitzung am 13. September 2001 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Eisenberg (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

**§ 1
Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Eisenberg vom 23. September 1996 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.
- (6) Die nach § 5 Sondernutzungssatzung erlaubnisfreien Sondernutzungen sind nicht gebührenpflichtig.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b ThürKAG).

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Eisenberg vom 23. September 1996 außer Kraft.

Eisenberg, den

Lippert
Bürgermeister

Anlage

A n l a g e
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen im Gebiet der Stadt Eisenberg

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Gebührengruppe I

lfd. Nr.		Euro	pro
1.01	Kreuzungen • ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich der erforderlichen Masten	5 - 250	Jahr
1.02	• Schienen- und Seilbahnen höhengleich - unbefristet	25 - 510	Jahr
1.03		10 - 100	Monat
1.04	höhenfrei - unbefristet	5 - 100	Jahr
1.05		5 - 50	Monat
1.06	• Förderbänder u. a. einschließlich Masten, Schächten und dgl. - unbefristet	5 - 100	Jahr
1.07		5 - 50	Monat
1.08	Längsverlegungen • ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich der erforderlichen Masten je angefangene 100 m	5 - 50	Jahr
1.09	• Gleise je angefangene 100 m	5 - 50	Jahr
1.10	• Bauliche Anlagen einschließlich Schildern, Pfosten, Masten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis 0,4 m² - unbefristet	2,50 - 10	Jahr
1.11		2,50 - 5	Woche
1.12	über 0,4 m² - unbefristet	25 - 50	Jahr
1.13		5 - 50	Woche
1.14	• Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01/1.09 - unbefristet	5 - 50	Jahr
1.15		2,50 - 10	Monat
1.16	• Gerüste - bis zu 10 m Frontlänge und bis 2 Monate	25	
1.17		15	für jeden weiteren Monat
1.18		50	- über 10 m Frontlänge und bis 2 Monate
1.19		20	für jeden weiteren Monat

lfd. Nr.		Euro	pro
1.16 1.17 1.18 1.19	<ul style="list-style-type: none"> • Gerüste - bis zu 10 m Frontlänge und bis 2 Monate für jeden weiteren Monat - über 10 m Frontlänge und bis 2 Monate für jeden weiteren Monat 	25 15 50 20	
1.20 1.21 1.22 1.23 1.24	<ul style="list-style-type: none"> • Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen - pro m² umzäunte Fläche bis 30 m² - über 30 m² bis 50 m² - über 50 m² bis 100 m² - jede weiteren angefallenen 100 m² - bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken 	20 40 80 50	Monat Monat Monat Monat
1.25 1.26	<ul style="list-style-type: none"> • vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen - bis 2 Monate einmalig - je weiterer angefangener Monat 	13 - 25 2,50 - 15	Monat
1.27 1.28 1.29 1.30	<ul style="list-style-type: none"> • vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, CONTAINERN, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen pro m² Nutzungsfläche - bis 30 m² - über 30 m² bis 50 m² - über 50 m² bis 100 m² - je weitere angefangene 100 m² 	8 25 30 50	Woche Woche Woche Woche
1.31	<ul style="list-style-type: none"> • Lagerung von Material entsprechend Ziffern 1.27 - 1.31 		
1.32 1.33 1.34 1.35 1.36	<ul style="list-style-type: none"> • Überfahren von Gehwegen pro in Anspruch genommene Flächen in m² - bis 10 m² - über 10 m² bis zu 20 m² - über 20 m² bis zu 50 m² - über 50 m² bis zu 100 m² - über 100 m² 	10 20 50 100 250	Woche Woche Woche Woche Woche
1.37 1.38	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro laufenden Meter Baugrube - bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m Mindestgebühr - bei einer Baugrubenbreite über 1 m Mindestgebühr 	1 2,50 1,50 5,00	Tag Tag Tag Tag

Gebührengruppe II

lfd. Nr.		Euro	pro
2.01 2.02	<p style="text-align: center;">Bauliche Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kiosk • Schaufenster, Schaukästen, Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, pro m² überragte Fläche 	50 - 2560 5 - 25	Monat Monat

lfd. Nr.		Euro	pro
2.03 2.04	<p>• Werbeanlagen, Warenautomaten (Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, pro m² genutzte Fläche</p> <ul style="list-style-type: none"> - unbefristet - befristet <p>Mindestgebühr</p>	25 - 250 2,50 5,00	Jahr Woche Woche
2.05	<p>• Verladestellen, Großwaagen pro m² genutzte Fläche</p>	5 - 50	Jahr
2.06 2.07 2.08 2.09	<p>• Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m - Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührensatzungen 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird - Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen - Arkaden und Unterbauungen <p><i>Anmerkung zu Gebührensatzungen 2.06 bis 2.09:</i> Bezugsgröße ist die Fläche, die jeweils die angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird</p> <p style="text-align: right;">Mindestgebühr</p>	<p style="text-align: center;"><i>zu Ziff. 2.06-2.09:</i> die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den m². Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %-iger Verzinsung</p> <p style="text-align: right;">25,00</p>	Jahr

Gebührengruppe III

lfd. Nr.		Euro	pro
3.01	<p>Gewerbliche Veranstaltungen</p> <p>• Ausstellungswagen</p>	50 - 100	Woche
3.02	<p>• Verkaufsstände pro m² genutzter Fläche Mindestgebühr</p>	5,00 10,00	Woche Woche
3.03 3.04	<p>• Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtschaftung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gast- oder Schankwirtschaft)</p> <ul style="list-style-type: none"> - in den Monaten Mai - September - in der übrigen Jahreszeit 	1,30 0,75	Monat Monat

lfd. Nr.		Euro	pro
3.06	<ul style="list-style-type: none"> • Sonstige gewerbliche Veranstaltungen pro m² genutzte Fläche (unbeschadet Gebührenziffer 3.07 - 3.08) Mindestgebühr 	5,00 25,00	Woche Woche
3.07	<ul style="list-style-type: none"> • Motorsportliche Veranstaltungen gemäß § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden je Veranstaltung 	100 - 250	Tag
3.08	<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke, sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung 	25	Tag
3.09	<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung von Plakatträgern, mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden je Plakatständer 	0,25	Woche
3.10	<ul style="list-style-type: none"> • Informationsstände je Stand <p>Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.</p>	2,50	Tag
3.11	<ul style="list-style-type: none"> • Fahnenmasten, Transparente u. a. 	5 - 15	Woche
3.12	<ul style="list-style-type: none"> • Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen 	25 - 130	Jahr
3.13	<ul style="list-style-type: none"> • freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.) pro m² Mindestgebühr 	2,50 7,50	Woche Woche

ausgefertigt: Eisenberg, den 19. November 2001

Lippert
Bürgermeister